

Verordnung für die Ausbildung und Begleitung der Laienpredigerin und des Laienpredigers

vom 16. April 2009 (Stand 01. Januar 2018)

Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf § 81 Abs. 2 und § 108 Abs. 1 Ziff. 3 Kirchenordnung¹, beschliesst:

§ 1

- ¹ Die Ausbildung zielt auf eine möglichst gute Vorbereitung auf den Dienst als Laienpredigerin oder Laienprediger und sorgfältige Begleitung während der Ausbildungszeit. Ziele
- ² Die Ausbildung soll praxisorientiert sein.
- ³ Die Ausbildung beinhaltet auch die Reflexion der eigenen Predigtstätigkeit und der eigenen theologischen und religiösen Position.
- ⁴ Daneben sollen allgemein die theologischen und homiletischen Kenntnisse vertieft werden.

§ 2

- ¹ Die Aufnahme in die Ausbildung erfolgt auf Gesuch hin. Das Gesuch enthält einen Antrag der Kirchenpflege an die Laienpredigerkommission und eine Stellungnahme der Kandidatin oder des Kandidaten betreffend Motivation und der Beweggründe für den Predigtdienst. Zum Gesuch gehört ein Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone müssen, bevor sie das Gesuch stellen, ein Jahr in der Kirchgemeinde im Dienst gestanden sein. Aufnahme in die Ausbildung
- ² Die Laienpredigerkommission hat die Möglichkeit, jemanden auch ohne Gesuch einer Kirchenpflege für die Ausbildung vorzuschlagen.

§ 3

- ¹ Bis zum Abschluss der Ausbildung hält die Kandidatin oder der Kandidat mindestens zehn Gottesdienste. Drei Gottesdienstmanuskripte werden der Laienpredigerkommission abgegeben. Ausbildung
- ² Die Ausbildung dauert mindestens zwei Jahre.
- ³ In Abweichung zu § 4 Abs. 2 LPDV² dürfen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone während ihrer Ausbildung Gottesdienste auch in der Kirchgemeinde ihrer Mentorin oder ihres Mentors halten.³
- ⁴ Zur Ausbildung gehören Schlussbericht und Schlussgespräch.

¹ SRLA 151.100.

² SRLA 372.100.

³ Abs. 3 eingefügt durch Beschluss des Kirchenrats vom 09. November 2017.

⁵ Der Besuch des dreijährigen Evangelischen Theologiekurses ist für angehende Laienpredigerinnen und Laienprediger Voraussetzung für die definitive Erteilung der Predigerlaubnis durch den Kirchenrat (ausgenommen sind Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone mit theologischer Grundausbildung). Die Kosten für den Besuch des Kurses übernehmen zu je einem Drittel die Landeskirche, die empfehlende Kirchgemeinde und die Person in Ausbildung.

§ 4

Aufgaben der
Laienpredi-
gerkommissi-
on

¹ Die Laienpredigerkommission führt mit jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Aufnahmegespräch. Aufgrund des Gesprächs wird über die Aufnahme entschieden.

² Sie erteilt die zweijährige provisorische Predigerlaubnis.

³ Sie sucht eine Mentorin oder einen Mentor. Es kommen Pfarrerinnen und Pfarrer mit mindestens fünf Dienstjahren in Frage. Die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ebenso Örtlichkeiten und Distanzen.

⁴ Sie bespricht mindestens drei Gottesdienste von jeder Person in Ausbildung und verfasst zu den Predigten und Texten der Liturgie eine Rückmeldung.

⁵ Sie führt mit jeder Kandidatin und jedem Kandidaten vor dem Antrag auf definitive Predigerlaubnis ein Schlussgespräch.

⁶ Sie organisiert die jährliche Weiterbildung und gegebenenfalls zusätzliche Weiterbildungsangebote.

⁷ Sie nimmt Kenntnis von den Berichten über die Gottesdienstnachgespräche der Mentorin oder des Mentors.

⁸ Sie stellt dem Kirchenrat Antrag auf Erteilung der definitiven Predigerlaubnis.

⁹ Eine Delegation (1-2 Personen) besucht mindestens einen Gottesdienst und gibt der Person, die den Gottesdienst hält, eine Rückmeldung und erstattet der Kommission Bericht.

§ 5

Aufgaben der
Mentorin und
des Mentors

¹ Von den zehn zu haltenden Gottesdiensten werden während der Ausbildung mindestens vier besucht und besprochen. Ort und Zeit der Durchführung aller Gottesdienste ist durch die Mentorin oder den Mentor zu dokumentieren.

² Zwei schriftliche Berichte zu zwei Gottesdiensten und den dazu geführten Nachgesprächen gehen zur Kenntnisnahme an die Laienpredigerkommission.

³ Der ausführliche Schlussbericht der Mentorin oder des Mentors an die Laienpredigerkommission wird mit der Kandidatin oder dem Kandidaten besprochen.

§ 6

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

² Durch Beschlussfassung des Kirchenrats vom 09. November 2017 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2018 in Kraft.